Stadt Solingen
Zimmer 417 - 419

Bonner Str. 100
42697 Solingen
Deutschland

Konzernbeschaffung und Medienservice -Vergabestelle

vergabe@solingen.de

Fax: +49 2122906695

SEP GS Schützenstraße - Sanierung und Erweiterung - Metallbau- und Beschlagarbeiten (Alu-Rahmentüren)

Offenes Verfahren (EU)

Ausschreibungsnr.: V26/23-2/263

Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Bieter

Diese Vergabeunterlagen wurden sorgfältig zusammen gestellt, trotzdem kann es immer vorkommen, dass Änderungen vorgenommen werden müssen oder Verständnisfragen beantwortet werden. Dies wird in der Regel über das Fragen- und Antwortenforum des Vergabeportals elektronisch abgewickelt.

Wenn sie die Unterlagen von dritten weitergereicht bekommen haben, stellen Sie bitte sicher, dass dieser dritte Ihnen auch alle Informationen, die im Nachgang kommen mitteilt.

Bei öffentlichen Verfahren können Sie sich jederzeit unter www.deutsche-evergabe.de registrieren und die Unterlagen selbst beziehen. Registrierung und Teilnahme an Ausschreibungen der Stadt Solingen sind für Sie kostenlos.

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1
Projektinformation 1
Vertragsbedingungen/Formulare 2
Vorblatt nur elektronische Angebote zugelassen 2
Auftragsbedingungen der Klingenstadt Solingen 3
BVB Teil 1 4
BVB's Teil 2 Stand_2025_12_15 6
Hinweise und Vereinbarungen zur Umsetzung des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW 04_2018 16
Produkte/Leistungen 18
Eignungskriterien 43
Leistungskriterien 47
Anlagen 48

die Stadt Solingen beabsichtigt, die unten näher bezeichneten Leistungen zu vergeben. Einzelheiten entnehmen Sie dazu bitte den auf der Plattform eingestellten Unterlagen.

Projektname:	SEP GS Schützenstraße - Sanierung und Erweiterung - Metallbau- und Beschlagarbeiten (Alu-Rahmentüren)
Projektbeschreibung:	Innentüren - verglaste Türsysteme in Aluminium-Rahmen Konstruktion 1 Vorbereitenden Arbeiten Werk-/Montageplanung; Nichtbrennbare Türunterbauten herstellen; 2 Innentüren, Aluminium-Rahmen Alu-Rahmen-Türen, verglast, in unterschiedlichen Ausführungen, mit Brandschutz 6 Stk; Alu-Rahmen-Türen, verglast, in unterschiedlichen Ausführungen, 3 Stk; Inbetriebnahme und Handauslöser Feststellanlagen, 1 Stk; 3 Stundenlohnarbeiten: Stundensatz für Facharbeiter und Helfer;
vorauss. Ausführungszeiten:	17.05.2027 26.05.2027
Vergabeart:	Offenes Verfahren (EU)
Vergabe- und Vertragsordnung:	VOB / A in der derzeit gültigen Fassung
Anforderung der Vergabeunterlagen bis:	
Abgabe bis / Eröffnungstermin / Angebotsfrist:	**11.12.2026 10:00:00**
Zuschlags- und Bindefrist (bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden):	{Projekt - Zuschlagsfrist | Project.AcceptancePeriod} 09.02.2027
Ort der Eröffnung:	Stadt Solingen, Konzernservicestelle Beschaffung - Submissionsstelle

Elektronische Angebotsabgabe

Für dieses Verfahren haben Sie ausschließlich die Möglichkeit zur elektronischen Angebotsabgabe.
Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Hier finden Sie eine Liste der aktuellen Verfahren. Dabei stehen Ihnen verschiedene Filter- und Suchmöglichkeiten zur Verfügung. Sobald Sie ein interessantes Verfahren gefunden haben, erhalten Sie über das Info-Symbol weitere Informationen zum Verfahren und können die Vergabeunterlagen einzeln herunterladen. Als angemeldetes Unternehmen finden Sie eine Auflistung der aktuellen Ausschreibungen im Menü unter Verfahren und bereits geöffnete Verfahren finden Sie unter meine Projekte.

Bei Fragen zur Abwicklung des elektronischen Verfahrens steht Ihnen die Bieterhotline der Deutschen eVergabe unter der Nummer 0611 / 949 106 83 gerne zur Verfügung.

Sehr geehrte Bieter,

in diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

Angebote, die in Papierform abgegeben werden, müssen daher ausgeschlossen werden.

Bitte geben Sie Ihr Angebot deshalb über das Portal Deutsche eVergabe ab.

Wenn Sie hierbei technische Schwierigkeiten haben oder Fragen zum Portal auftreten, hilft Ihnen der Support des Plattformbetreibers gerne weiter:

Tel.: 0611 / 949 106 - 83
Email: support@deutsche-evergabe.de

Gerne stehen Ihnen aber auch die Mitarbeiter der Vergabestelle der Stadt Solingen für Rückfragen, insbesondere die Vergabeunterlagen betreffend, zur Verfügung.

Auftragsbedingungen der Klingenstadt Solingen

1. Öffentlicher Auftrag gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953.
2. Für alle Aufträge gelten die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in den jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassungen sowie etwa beigefügte besondere Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Klingenstadt Solingen. Dabei haben die besonderen Bedingungen der Klingenstadt Solingen den Vorrang.
3. Die Mitteilung abweichender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen seitens der beauftragten Firma ist nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Mündliche oder stillschweigende Annahme abweichender Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Bei Stundenlohnarbeiten muss täglich ein Bericht mit namentlicher Aufstellung der Arbeitskräfte, deren Berufsbezeichnung, der Anwesenheitszeiten, der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, Bezeichnung der durchgeführten Arbeiten und Angabe der verbrauchten Stoffe vorgelegt werden. Nicht bescheinigte Stundenlohnzettel bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt.
5. Lieferungen haben frei Verpackungskosten sowie porto-, fracht- und zustellungsgebührenfrei an die auf dem Bestellschein bezeichnete Stelle zu erfolgen. Alle Lieferungen und Leistungen müssen den dem Angebot etwa zugrunde liegenden Mustern und Proben entsprechen. Alle Gegenstände sind betriebsfertig zu montieren und am Verwendungsort aufzustellen. Elektrische Anlagen, Maschinen, Apparate und ähnliche Einrichtungen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Im Übrigen sind die Gütevorschriften des Deutschen Normenausschusses zu beachten (DIN). Lieferfristen sind unter allen Umständen einzuhalten. Eine Fristverlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
6. Jeder Lieferung - auch Teillieferung - ist ein Lieferschein unter Anführung der Bestell- Nummer und des Bestelldatums, gegebenenfalls mit Wiegeschein, beizufügen. Ohne diese Unterlagen wird nicht abgenommen und bezahlt.
7. Als Erfüllungsort gilt die jeweilige Empfangsstelle der Auftraggeberin. Gerichtsstand ist Solingen.
8. Im Falle höherer Gewalt behält sich die Klingenstadt Solingen vor, die Bestellung ganz oder teilweise zurückzunehmen (Rücktritt vom Auftrag) oder Lieferung oder Leistung zu späterer Frist zu verlangen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegen die Klingenstadt herleiten kann.
9. Bei Annahme dieses Auftrages (Grundlage VOL) verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Anerkennung folgender Zahlungsbedingungen: Von der Rechnungssumme wird bei Zahlung innerhalb 20 Tagen nach Eingang der Rechnung ein Zahlungsnachlass von 2 % (Skonto) in Abzug gebracht, sonst erfolgt Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Falls der Auftragnehmer eine längere Zahlungsfrist oder ein höheres Skonto einräumt, gelten diese, ohne dass es einer schriftlichen Bestätigung nach Ziffer 3 dieser Auftragsbedingungen bedarf.
10. In einer Rechnung sind nur Beträge für ein einheitliches Bauvorhaben oder aus einem Vertrag aufzunehmen. Jede Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Anführung der Bestellnummer und des Bestelldatums sowie Beifügung von Aufmaß, Stundenzettel, Materialnachweisen und Lieferscheinen baldmöglichst (innerhalb eines Monats) nach Lieferung oder Leistung einzureichen.
11. Die Klingenstadt Solingen ist berechtigt, die Vorlage steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der zuständigen Steuerverwaltung zu verlangen.
12. Die Klingenstadt Solingen behält sich vor, die aufgrund der Lieferung oder Leistung entstandenen Forderungen mit ihren Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen.
13. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach mangelfreier Lieferung bzw. Leistung. Bei Bauleistungen richtet sich die Gewährleistungsfrist nach der VOB. Weitergehende Gewährleistungsregelungen werden im Einzelfall schriftlich vereinbart.

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Solingen - Teil 1:

Die §§ beziehen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)
Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem beauftragten Architekten. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Ausführungsfristen (§ 5)
2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen: 17.05.2027
2.2 Die Leistung ist fertigzustellen
☐ innerhalb von Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
☒ bis 26.05.2027
2.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: keine

3. Vertragstrafen (§ 11)
3.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter Punkt 2. genannten Fristen für jeden Werktag der Verspätung folgenden Betrag als Vertragsstrafe zu zahlen: -
3.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Nettoauftragssumme begrenzt. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Auftragnehmer freigestellt. Daneben können Vertragsstrafen bei Verstößen gegen die Vereinbarungen nach 7.3 BVB oder 18 ZVB in Betracht kommen.

4. Rechnungen (§ 14)
4.1 Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber Stadt Solingen, Gebäudemangement, , Postfach 100165, 42601 Solingen 2-fach einzureichen.
4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen) sind 2-fach einzureichen.

5 ☐ Urkalkulation
Bei der Maßnahme ist vor Auftragserteilung eine Urkalkulation im verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Urkalkulation wird vor Auftragserteilung angefordert und beim Auftraggeber unter Verschluss gehalten. Eine Öffnung erfolgt nur im Beisein des Bieters oder auf dessen ausdrückliche Aufforderung.

6. Sicherheitsleistungen (§ 17)

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Sicherheit kann nach Wahl des Auftragnehmers durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Liegt keine Sicherheit zur Vertragserfüllung vor, ist die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche mit der Abschlagsrechnung zu stellen, in der 70 v. H. der Auftragssumme überschritten werden.
Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B); in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur die nicht durch die bereits vorgelegte Mängelansprüchesicherheit abgedeckte Ansprüche.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge. Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ergibt sich aus § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B

7.1 Verjährung der Mängelansprüche
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre gem. § 13 Abs. 4 VOB/B
Die Rückgabe einer hierfür gestellten Bürgschaft wird für den Ablauf der Verjährung vereinbart.

7.4 Wasser / Strom
☐ Ein Bauwasser- und -stromanschluss ist in Abstimmung mit den Stadtwerken zu erstellen und über die gesamte Bauzeit vorzuhalten, zu unterhalten und den am Bau tätigen Folgehandwerkern zur Verfügung zu stellen. Der Abbau der Anschlüsse bedarf der Zustimmung der Bauleitung.
☒ Ein Bauwasser- und -stromanschluss ist auf der Baustelle vorhanden und kann vom Auftragnehmer genutzt werden. Die Verbrauchs- und Vorhaltekosten werden mit 0,15 % für Bauwasser und 0,3% für

Baustrom der Nettoschlussrechnungs-Summe angesetzt und von der Schlussrechnung abgezogen. Der Auftraggeber ist über die Nutzung in Textform zu unterrichten.

☐ Wasserzapfstellen und Steckdosen (220 V, 16 A) sind im Gebäude vorhanden und können benutzt werden. Verbrauchskosten gehen zu Lasten der Stadt Solingen.
Für die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß VDE 0100 Teil 704, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften DGUV Information 203-006 und DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlage und Betriebsmittel) mit Durchführungsanweisungen und Kommentaren ist der Auftragnehmer verantwortlich.

☐ Es soll keine Regelung getroffen werden, der Auftragnehmer hat bei Bedarf die Bauwasser- und –stromversorgung nach eigener Entscheidung zu organisieren.

8. Bauleistungsversicherung

☐ Eine Bauleistungsversicherung wurde nicht abgeschlossen.

☒ Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmer hat sich an der Prämienzahlung zu beteiligen, die bei einer **Gesamt**bausumme bis 500.000,- € 1,38 o/oo und bei einer **Gesamt**bausumme über 500.000,- € 1,10 o/oo der Abrechnungssumme beträgt. Der Anteil des Auftragnehmers errechnet sich aus dem Prämiensatz und der Bruttoabrechnungssumme und wird bei der Schlussrechnung abgezogen. Tritt ein Schadensfall vor der Abnahme nach VOB/B § 12 ein, ist vom Auftragnehmer pro Schadensfall ein Eigenanteil in Höhe von € 250 zu tragen. Die Versicherung erstattet den eingetretenen Schaden ohne MwSt. unter Abzug eines Anteils für Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % der Schadenssumme.

Höhe des Prämienanteils: 1,10 o/oo der Abrechnungssumme.

9. Bauschild

☒ Es wird **kein** gemeinsames Bauschild angeboten.

☐ Für das Bauvorhaben wird ein gemeinsames Bauschild erstellt. Das Anbringen firmeneigener Schilder auch am Bauzaun - ist nicht gestattet.

- ☐ Die Kosten für die gesamte Anlage inklusive der Beschriftung für die beteiligten Firmen trägt die Stadt Solingen.
- ☐ Die Kosten für die gesamte Anlage werden anteilmäßig auf die am Bauwerk beteiligten Firmen umgelegt. Die anteiligen Kosten betragen _____ % der Nettoabrechnungssumme und werden bei der Schlussrechnung abgezogen. Die Beschriftungsleisten für die am Bauwerk beteiligten Firmen können beim _____ bestellt werden. Diese Leisten werden mit ca. _____ netto berechnet und von der Schlussrechnung abgezogen.

10. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat zur Deckung der von ihm verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 3.000.000 € vor Auftragserteilung nachzuweisen.

13. Skonto

Soweit Skonto zugelassen ist, beträgt die in diesem Verfahren wertbare Skontofrist 14 Tage. Skontoangebote unter dieser Frist werden nicht gewertet. Das Skontoangebot wird jedoch immer Vertragsbestandteil
Ein Skontoangebot ist bei der Abgabe in Papierform unter dem Angebotspreis bei der Eintragung „Skonto zugelassen“ anzugeben. An anderer Stelle angegebene Skonti werden analog zur der Regelung des § 16 EG (10) Satz 1 VOB/A nicht gewertet.

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Solingen - Teil 2

Für diesen Vertrag gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B, VOB/C) in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung, sowie die beigefügten besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Klingenstadt Solingen. Bei Widersprüchen gelten die Bedingungen der Klingenstadt Solingen vorrangig.

Alle nachfolgenden §§ ohne Gesetzbezeichnung sind solche der VOB/B.

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)
siehe Teil 1

2. Ausführungsfristen (§ 5)
siehe Teil 1

3. Vertragsstrafen (§ 11)
siehe Teil 1

4. Rechnungen (§ 14)
siehe Teil 1

5. Urkalkulation
siehe Teil 1

6. Sicherheitsleistungen (§ 17)
siehe Teil 1

7. WEITERE BESONDEREVERTRAGSBEDINGUNGEN

7.1 **Verjährung der Mängelansprüche**
Siehe Teil 1

7.2 **Lohngleitklausel**

7.2.1 Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 des Angebotes zugelassen und ein Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen angegeben worden ist. Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

7.2.2 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.
Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Berufsgruppe IN 2, wenn der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben hat.
Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

7.2.3. Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung der für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert. Dabei werden die aufgrund einer Stoffpreisgleitklausel zu erstattenden Beträge nicht in Ansatz gebracht.
Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.
Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die in der Leistungsbeschreibung des Hauptangebotes vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebotes andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

7.2.4 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstandard) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmass oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.

7.2.5 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

7.2.6 Von dem nach den Nr. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatelle- und Selbstbeteiligungsklausel).
Dabei sind Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatelle- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v. H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

7.3 **Vertragsstrafenregelungen für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über Leiharbeit**

7.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) insbesondere gegen das Verbot des § 1 b AÜG eingesetzt werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmer - gleich in welchen Unterordnungsgrad mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

7.3.2 Wird der Auftragnehmer, ein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr.1 Satz 2 genannte Person im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat nach Artikel § 15 a AÜG oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 oder 1 a AÜG zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet oder verurteilt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Flöhe von 3 % der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen.

7.3.3 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass das Landesarbeitsamt dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach § 15a AÜG, §16 Abs. 1 oder 1 a AÜG anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

7.3.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jede in Nummer 2 Satz 1 genannte Person ebenfalls eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Auftraggeber übermittelt.

7.3.5 Werden die in Nummer 4 genannten Erklärungen auf Anforderung nicht abgegeben, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe gemäß Nummer 2 zu entrichten.

7.4 **Wasser / Strom siehe Teil 1**

7.5 **Umweltschutz**

Alle angebotenen Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen kein PCB, PGP, Lindan, Formaldehyd, Asbest, dioxinhaltige Verbindungen oder Schwermetallverbindungen enthalten.

7.6 **Bauzeitenverschiebung**

Entstehen aufgrund von Verschiebungen der konkret für diesen Auftrag vereinbarten Ausführungsfristen von mindestens mehr als 6 Monaten Mehrkosten beim Auftragnehmer und hat der Auftragnehmer hierfür keinen anderweitigen Ersatzanspruch, haben Auftraggeber und Auftragnehmer über die Gewährung der Mehrkosten oder eines Teils der Mehrkosten zu verhandeln.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verschiebung der Ausführungsfristen aus der Risikosphäre des Auftraggebers stammt und keine Pflichtverletzung des Auftraggebers darstellt.
Im Rahmen der Verhandlungen sind vom Auftragnehmer entsprechende geeignete Nachweise vorzulegen, die eine Überprüfung der tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch den Auftraggeber ermöglichen.

8. Bauleistungsversicherung siehe Teil 1

9. Bauschild siehe Teil 1

10. Haftpflichtversicherung siehe Teil 1

11. Bauabzugsbesteuerung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung im Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
Wird der Auftrag an eine Arbeitsgemeinschaft erteilt und legt die Arbeitsgemeinschaft keine für sie geltende Freistellungsbescheinigung vor, wird der Steuerabzug nur dann nicht vorgenommen, wenn für jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft eine zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.

12. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf nationale technische Spezifikationen Bezug genommen wird, sind grundsätzlich auch gleichwertige Spezifikationen zugelassen. Soweit hiervon im Einzelfall abgewichen

wird, ist es an der entsprechenden Spezifikation vermerkt.

13. Skonto siehe Teil 1

14. Optionsklausel zum Auftragnehmerwechsel

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Insolvenz, Kündigung oder vergleichbarer Rechtsfolge ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 anzutragen. Die Antragung erfolgt zu den Konditionen der jeweiligen Angebote.

Zusätzliche Vertragsbedingungen mit Anpassungen der Stadt Solingen

für die Ausführung von Bauleistungen

Inhaltsübersicht

1. Leistungsverzeichnis
2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen
3. Technische Regelwerke
4. Preisermittlungen
5. Vergütung bei Nebenangeboten
6. entfällt
7. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten
8. Ausführungsunterlagen
9. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen
10. Baustelle, Baubereich
11. Bautagesberichte
12. Baustellenräumung
13. Werbung
14. Anlagen im Baubereich
15. Umweltschutz
16. Nachunternehmer
17. Kündigung aus wichtigem Grund
18. Vertragsstrafe bei Wettbewerbsbeschränkungen
19. Mitteilung von Bauunfällen
20. Abnahme
21. Abrechnung
22. Preisnachlässe
23. Rechnungen
24. Stundenlohnarbeiten
25. Zahlungen
26. Überzahlungen
27. Abtretungen
28. Sicherheitsleistungen
29. Bürgschaften
30. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
31. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
32. Vertragsänderungen

Hinweis:

Die §§ beziehen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Leistungsverzeichnis

1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

1.3 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke

3.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr.4 VOB/B.

3.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der 3 Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

4. Preisermittlungen

4.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

4.2 Sind nach § 2 Nummern 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Vergütung bei Nebenangeboten

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

6. entfällt

7. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

8. Ausführungsunterlagen

8.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

8.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

9. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

9.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

9.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

10. Baustelle, Baubereich

Die Bezeichnung „Baustelle" und „Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:

10.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

10.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

11. Bautagesberichte

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftraggebers von Bedeutung sein können.

12. Baustellenräumung

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

13. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

14. Anlagen im Baubereich

Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. den Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

15. Umweltschutz

Zum Schutz der Nutzer und Anwohner sowie der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten

hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

16.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

16.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliednummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 einzuholen.

16.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Nr. 16.1 und 16.2 gelten entsprechend.

17. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Nr. 8 verstößt,
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesen Fällen gilt § 8 Nummern 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

18. Vertragsstrafe bei Wettbewerbsbeschränkung

18.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Flöhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

18.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Liegen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht auf eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit der Vergabe begründen (zum Beispiel Bestechung, Betrug), wird der Auftrag gekündigt und unverzüglich Strafanzeige erstattet. Der Auftragnehmer oder Bieter haftet für dadurch entstandene Schäden.

19. Mitteilung von Bauunfällen

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

20. Abnahme (§ 1 2)

20.1 Eine förmliche Abnahme wird seitens des Auftraggebers verlangt. Der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Nr. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

20.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

21. Abrechnung (§ 14)

21.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der

Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

21.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

21.3 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmassblättern müssen folgende Angaben gemacht werden:
- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmassblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl (OZ)

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmassblatt den Text enthalten: „Aufgestellt".

21.4 Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

21.5 Bei Aufmass und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

21.6 Für fertig gestellte Teile der Leistung oder Teilleistungen hat der Auftragnehmer - unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 2 - endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.

21.7 Für die Abrechnung mit DV-Anlagen gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

22. Preisnachlässe

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H. - Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- und Auftragssumme bezogen ist. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

23. Rechnungen

23.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

23.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Positionen) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

23.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

23.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

24. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

24.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3
- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

24.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

25. Zahlungen (§ 16)

25.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.

25.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages

an die Post oder Geldanstalt.

25.3 Abschlagszahlungen werden auf Antrag angewiesen. Als vertragsgemäß erbracht gilt eine Leistung, die durch eine prüfbare Aufstellung nachgewiesen wird.

25.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

26. Überzahlungen

26.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

26.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit vier v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

27. Abtretung

27.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nicht abgetreten werden.

28. Sicherheitsleistungen (§ 17)

28.1 Die Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsmäßige Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung. Die Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung erstreckt sich vor Abnahme auch auf Mängel und Schadenersatz, sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

28.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich nach der Abnahme auf die Erfüllung der Ansprüche aus Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

29. Bürgschaften

29.1 Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

29.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht".
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung, sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 (2) BGB gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

29.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

29.4 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat und
- eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

29.5 Die Urkunde über die Bürgschaft für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

29.6 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

29.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

30. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

31. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

32. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen mit Anpassungen für die Stadt Solingen

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen bzw. in den Vordersätzen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, auch per Fax oder elektronisch darauf hinzuweisen. Die Hinweispflicht gilt auch, wenn beim Vergleich von korrespondierenden Positionen Zweifel an der Richtigkeit der Vordersätze (Mengenangaben) aufkommen. Die Stadt Solingen behält sich vor, Angebote auszuschließen die von der Norm abweichende Einheitspreise bei erkennbar zweifelhaften Vordersätzen beinhalten.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis - unzulässig.

3.2 Anstelle des vom Auftraggebers übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext, sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes. Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Positionen) nicht mit dem Einheitspreis überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.6 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisgliederung beigefügt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

3.7 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss unterzeichnet sein.

3.8 Sofern digitale Angebote zugelassen sind, müssen diese an die vorher festgelegte Stelle gesandt werden. Auf anderem elektronischen Wege übermittelte Angebote, wie Fernschreiben, Telegramm, Telebrief und Telefax, sind nicht zugelassen.

3.9 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der im Angebotsschreiben

bezeichneten Stelle anzuführen; anderenfalls dürfen sie bei der Wertung nicht berücksichtigt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebots und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl der Nebenangebote ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle einzutragen.

4.2 Der Bieter hat die Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in allgemeinen technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote (z.B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

4.4 Nebenangebote sind, soweit die Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.5 Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote, die den Nummern 4.1 - 4.4 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

4.6 Vorschläge die dem Umweltschutzgedanken verstärkt Rechnung tragen (z.B. Produkte / Leistungen mit einer positiven Ökobilanz) sind als zulässiges Nebenangebot erwünscht.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- die die Verpflichtung enthält, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung behält sich der Auftraggeber vor, Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus angeforderten Unternehmen gebildet haben nicht zuzulassen.

6. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben.

7. Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträger vorzulegen.

Vereinbarungen zur Umsetzung des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW)

Sofern der hier ausgeschriebene Vertrag Bau- oder Dienstleistungen enthält, fällt er unter die Regelungen des TVgG NRW. Demnach sind an diesen Auftrag folgende Anforderungen an die Arbeitsbedingungen bei der Auftragsausführung stellen.

(1) Bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

> 1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
>
> 2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
>
> 3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

(2) …

(3) Darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

(5) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen.

(6) …

7) …

8) Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der vorne getroffenen Regelungen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

Vertragsstrafe bei Verstoß gegen die Vereinbarungen zur Entlohnung

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der oben stehenden Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu fünf Prozent des Auftragswertes (netto) vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass ein entsprechender Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei

Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, durch seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung Vertrages.

Kontrollen

Der Auftraggeber ist berechtigt Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die abgeschlossenen Verträge in anonymisierter Form vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat der Stadt Solingen ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber binnen einer Woche ab Anforderung vorzulegen und zu erläutern. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: V26/23-2/263 - SEP GS Schützenstraße - Sanierung und Erweiterung - Metallbau- und Beschlagarbeiten (Alu-Rahmentüren)

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	14 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Hinweis

Objektbeschreibung / Ausführung / Lage

Die Grundschule Schützenstraße, Schützenstraße 205 in 42659 Solingen, besteht aus drei Bestandsgebäuden, die im Innenbereich kernsaniert werden sollen. Außerdem soll das Ensemble um ein zusätzliches Gebäude erweitert werden.

Bei Gebäude 1 handelt es sich um einen dreigeschossigen Altbau aus dem Jahr 1912. Mit einem direkten Zugang an der Rückseite des Gebäudes anschließend ist Gebäude 2, welches 1964 errichtet wurde und zweigeschossig ist. Gebäude 3 wurde auch 1964 errichtet, die Fassade jedoch ca. im Jahr 2000 saniert. Das dreigeschossige Gebäude ist in die Hanglage integriert und hat somit Zugänge sowohl zum oberen, als auch zum unteren Schulhofbereich.
Alle Bestandsgebäude werden zu Beginn der Maßnahme einer Schadstoffsanierung unterzogen.

Die Erweiterung soll direkt am Gehweg der Schützenstraße errichtet werden, ist dreigeschossig geplant und erhält eine Teilunterkellerung sowie ein Flachdach.

Die Baumaßnahme erfolgt bei einem komplett außer Betrieb genommenen Schulstandort. Es muss somit keine

Rücksicht auf einen eventuellen Schulbetrieb genommen werden.

Eine Zufahrtsmöglichkeit besteht direkt über die Schützenstraße. Auf Grund der beengten Situation sind jedoch die maximal möglichen LKW-Schleppkurven zu berücksichtigen, welche dem Baustelleneinrichtungspla n entnommen werden können.
Außerdem sind die Oberleitungen, welche sich auf der Schützenstraße befinden, zu beachten

Die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Zu Beginn der Maßnahme wird hierfür an der verbleibenden Platane links an der Grundstücksgrenze, welche im Baustelleneinrichtungsber eich liegt, ein Holzzaun aufgebaut. Jedoch muss auch die Baukrone beachtet werden, die nicht beschädigt werden darf.
Außerdem ist darauf zu achten, dass die Wurzelbereiche (ungefähr gleich dem Kronendurchmesser) nicht durch pflanzen- oder bodenschädigenden Stoffe (z.B. Lösemittel, Farben, Zement) verunreinigt werden.

Der zur Verfügung stehende Baustellenbereich ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Bauherren oder der Bauleitung abzustimmen. Sollte der Auftragnehmer für das Lagern von Material etc. Lagerflächen oder Räume innerhalb der Baustelle benötigen, so sind diese unter Mitwirkung des Auftraggebers festzulegen.
Die Zuweisung von Flächen und Räumen erfolgt stets widerruflich. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind benutzte Bereiche innerhalb von drei Tagen besenrein zu räumen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nach, ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung berechtigt, die Flächen bzw. Räume auf Kosten des Auftragnehmers räumen zu lassen.

Das Sauberhalten bzw. Reinigen der Baustelle, Beseitigen und Abfahren von Materialresten, Verpackungsmaterial und dergleichen ist ohne Aufforderung vom Auftragnehmer durchzuführen.
Erforderlichenfalls gehört zur Reinigung auch das Beseitigen von Eis und Schnee durch den AN.
Die öffentlichen und privaten Straßen- und Bürgersteigflächen sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

Das Einrichten von Unterkunftsräumen (Schlaf- und Wohnstätten) auf der Baustelle ist nicht gestattet.

Der AN ist für die Erhaltung und Sicherung der übergebenen Fest-, Höhen- und Grenzpunkte

verantwortlich.
Werden durch die Arbeiten des AN Vermesserpunkte beseitigt, so hat er sie selbstständig durch einen Vermesser wieder herzustellen.

Hinweis

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Das Ingenieurbüro:

BAU ARBEITSSCHUTZ GmbH
Dorfmühler Straße 14 - 16
42855 Remscheid

ist mit der Koordination für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung beauftragt.

Der Auftragnehmer hat die Hinweise des SiGeKo zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. Für die Baustelle wird bauseitig ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeitet, der die zu erwartenden Gefährdungen bei den einzelnen Gewerken auflistet und Lösungen für einen sicheren Baustellenbetrieb vorgibt. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeit über die Inhalte des SiGe-Plans zu informieren und diese bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Hinweis

Hinweise

Verantwortlichkeit des AN:
Der AN übernimmt die Fachbauleitung für sein Gewerk. Er hat alle gesetzlichen, polizeilichen und nach den Unfallverhütungsvorschrif ten erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen.

Der AN sorgt dafür, dass ein deutschsprachiger Ansprechpartner regelmäßig vor Ort ist.

Die Teilnahme an regelmäßigen Baubesprechungen ist verpflichtend und wird nicht gesondert vergütet.

Der AN verfasst über jeden Arbeitstag, an dem er Leistungen auf der Baustelle erbringt, Bautagesberichte.
Die Tagesberichte sind wochenweise jeweils am ersten Arbeitstag der Folgewoche der Objektüberwachung zu übergeben.

Prüfung der Vorleistungen:
Es ist in jedem Fall ein Aufmaß vor Ort vorzunehmen. Insbesondere im Altbau ist mit Planabweichungen und größeren als den üblichen Maßabweichungen zu rechnen.

Transportwege:
Der Auftragnehmer führt seine Leistungen im gesamten Gebäude und in allen Geschossen aus. Die möglichen Transportwege sind den Plänen zu entnehmen und das Vertragen der Bauteile als Nebenleistung einzukalkulieren. Dem AN steht es frei, im Rahmen seiner eigenen Baustelleneinrichtung z.B. Krane einzusetzen und die Fensteröffnungen zu nutzen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
Sollten Fensteröffnungen als Transportweg genutzt werden, sind die Fenster ensprechend vor Beschädigung zu schützen.

Baustelleneinrichtung:
Die Baustelleneinrichtung (BE) gilt mit Bezug auf die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) in der VOB/C (DIN 18299, Abschnitt 4.1) als Nebenleistung. Eine gesonderte Vergütung ist nicht vorgesehen, die Kosten hierfür sind in die EPs einzukalkulieren, soweit nicht an anderer Stelle Leistungspositionen dafür vorgesehen sind. Das Gleiche gilt bei den Kosten für das Räumen und Wiedereinrichten bei Arbeiten, die planmäßig in zeitlichem Abstand voneinander auszuführen sind.
Ausnahme: Bauzaun, WC-Anlagen und Aufenthaltscontainer, die von allen Gewerken gemeinschaftlich genutzt werden können, werden vom Auftraggeber unentgeltlich bereitgestellt.

Beschädigungen sowie Verschmutzungen, die über das Maß üblicher Gebrauchsspuren hinausgehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, bzw. in Abzug gebracht.

Zeitlicher Ablauf:
Die zu erbringenden Leistungen werden innerhalb eines Zeitfensters ausgeführt. Details hierzu finden sich in den Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Solingen - Teil 1.

Abbruch und Entsorgung:
Für alle Leistungen ist das Abbrechen, Trennen und sortieren nach Werkstoffen, der Transport zur Deponie, einsch. Auf- und Abladen im Gebäude sowie der Deponie- bzw. Entsorgungskosten in die Einheitspreise einzukalkulieren, soweit nicht separate Positionen im Leistungsverzeichnis dafür vorgesehen sind.
Der AN ist verpflichtet, alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen zu beachten. Die Entsorgungsnachweise sind der Bauleitung und dem Bauherrn unaufgefordert vorzulegen.

Der Verlauf von bestehenden, sich in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Abwasser und Elektrizität ist vor Beginn der Arbeiten zu klären, die Leitungen sind zu schützen und zu erhalten.

Revisionsunterlagen:
Der AN stellt alle Unterlagen, die sein Gewerk betreffen und von ihm erstellt oder beschafft werden, in einer Projektdokumentation zusammen und übergibt diese digital und 2-fach in Papierform dem AG. Die folgende Auflistung stellt allgemeine Mindestanforderungen dar. Hierzu zählen u.a.:

- Werkpläne, die dem Stand der Ausführung entsprechen müssen und als Revisions- bzw. Bestandsplan gekennzeichnet sind
- Alle digitalen Pläne sind sowohl als pdf als auch als DWG zu übergeben. Bei den DWGs sollen keine X-refs verwendet werden. DWGs sollen als Planansicht eingerichtet sein.
- Wiegescheine, Tagesberichte, Aufmaße, vertragsrelevanter Schriftverkehr

- Datenblätter sämtlicher eingebauter Bauteile, Materialien und Werkstoffen wie z.B.:
- Produktdatenblätter
- Verwendbarkeitsnachweise für eingebaute Materialien
- Liste mit Herstellern aller verwendeten Komponenten
- Sicherheitsdatenblätter
- Umweltproduktdeklaration
- Bescheinigung Fremdüberwachung
- Fachunternehmererklärung(en)
- Übereinstimmungsbestätigu ngen
- Bauaufsichtliche Zulassungen
- Prüfzeugnisse / Prüfbücher
- Zustimmung im Einzelfall
- bauphysikalische Nachweise
- Sonstige evtl. vorhandene Zertifikate

Tabellarische Übersicht der übergebenen Dokumente.

Die Dokumentation muss in übersichtlicher Form gegliedert sein und in vollständigem Zustand übergeben werden.

Aus gewerkespezifischen Anforderungen können weitergehende Dokumentationspflichten hinzukommen.

Materialien:
Die als Anlage beigefügte PDF-Datei "Qualitätsziele emissionsarme Baustoffe, Stand Februar 2021", Umfang 15 Seiten, ist für alle eingesetzten Bauprodukte verbindlich einzuhalten.

ALLGEMEIN:
Alle Aufwendungen, die sich aus den vorstehenden Hinweisen sowie sämtlichen weiteren Vortexten und Beschreibungen ergeben, sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

01	**Vorbereitende Arbeiten**				**EUR .....**	
01.0010	**Werk- und Montageplanung**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**psch**	..... pro 1,00 psch	.....

Werk- und Montageplanung,
Erstellen von Fertigungszeichnungen,
auf Grundlage der AG-Planung,
zu allen nachfolgend beschriebenen Konstruktionen inkl. deren Verbindungen, Anschlüsse und Befestigungen:

- alle Innentüren (inkl. nicht brennbarer Unterbauten)

In den Zeichnungen müssen Konstruktion, Maße, Bauanschlüsse, Befestigung, Komponenten und Ausstattungsteile einschließlich Eigenschaften (Hersteller, Material/Typ, Farbtöne, Güten, Klassifizierungen, Zylinderlängen u. -aufteilung) dargestellt bzw. beschrieben sein.
Aufmaße der Rohbauöffnung sind vom AN vorab am Bau zu nehmen (in EP einzukalkulieren).

Mit der Fertigung darf erst begonnen werden, wenn die Zeichnungen vom AG oder dessen Beauftragten auf Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen geprüft und

für die Fertigung freigegeben sind.
Die Werkplanung des AN ist dem AG auf Anfrage zur Planfortschreibung im digitalen DWG-Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
01.0020	**Türunterbau/Bodeneinstand , nicht brennbar, l= ca. 1760 mm**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen eines Unterbaus für Aluminium-Rahmentür,
als tragfähiger, nicht brennbarer und rauchdichter Türunterbau bzw. Bodeneinstand,
für barrierefreie Nullschwelle mit geeignetem Schwellenblech/-profil,
höhen- und waagerecht ausgerichtet,
auf vorh. Untegrund,
inkl. Ebenheitsausgleich des Untergrunds,
kraftschlüssig in Rohboden verankert,
inkl. korrosionsbeständigen Befestigungsmitteln.

Einzellänge: ca. 1760 mm (+- 20 mm)

Einbaubereich: Türschwelle in Wandöffnung von neuer GK-Metallständer-, Mauerwerks- oder Betoninnenwand

Untergrund: neue Bodenplatte/-decke aus Beton, C25/30

Konstruktionshöhe: 120 mm (abzgl. Aufbauhöhe Schwellenblechprofil)
Konstruktionsbreite: passend zu Türrahmen-System
Baustoffklasse: nicht brennbar / A gem. DIN EN 13501-1

Kalkulationsgrundlage (mehrteilige Stahlprofil-Konstruktion in Mörtelbett):
- Höhen- u. Ebenheitsausgleich auf Beton-Rohboden: schnelltrocknende und druckfeste Mörtelbettung d=10-20 mm, b=100 mm
- Lagerprofil im Mörtelbett inkl. Bodenverankerung, zur Verschraubung mit Tragprofil: Stahlwinkel, verzinkt, L-Profil, ca. 80 x 40 x 6 mm
- Tragprofil für Türelement inkl. Verschraubung mit Lagerprofil: Stahlhohlprofil, verzinkt, Quadratrohr, ca. 80 x 80 x3 mm

Türen: T_06.009 / T_06.101 / T_06.113 / T_06.201 / T_06.213

Ort: EG-2.OG (Treppenhaus 1 u. 2)

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
01.0030	**Türunterbau/Bodeneinstand , nicht brennbar, l= ca. 2340 mm**	**19%**	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Wie Position 01.0020 jedoch:

Einzellänge: ca. 2340 mm (+- 20 mm)

Einbaubereich: Türschwelle in Wandöffnung von neuer Betoninnenwand

Türen: T_06.001

Ort: EG (Treppenhaus 1)

---

02 **Innentüren, Aluminium-Rahmen, verglast** **EUR .....**

1 Leit-/Ausführungsbeschrei bung - Aluminium-Rahmentüren,

Kurzbeschreibung:
Planmäßiger Ausbau in neu erstellten Innenräumen (Objekt: Schulbau, mehrgeschossig; in Erweiterung bzw. Neubau gem. AG Planung).

Zur Ausführung kommen Innentüren als flächenbündiges Aluminium-Rahmen-System mit unterschiedlichen Anforderungen.

Allgemeine Anforderung:
- Gebäudeart: Schule
- Barrierefreiheit: DIN 18040-1
(Hinweis: u.a. Tür-Öffnungsmomente gem. DIN EN 12217/DIN EN 1154, Tab.1, Größe 3; lichte

Türdurchgänge)

Grundlagen/Hinweise:
- Alle Türen und ihre Bestandteile bzw. zusätzlichen Komponenten sind stets hersteller- und systemeinheiltich auszuführen.

- Spezifikationen von Bestandteilen bzw. zusätzlichen Komponenten sind gem. der nachfolgenden bzw. im jeweiligen Positionstext genannten Anforderungen und Angaben vom AN passend zu wählen (z.B. Türschließer).

- Alle Türen sind, sofern nicht gefordert oder durch andere Anforderungen beeinflußt, mindestens 3-seitig dichtschließend auszuführen.

- die Schwellenausbildung erfolgt barrierefrei bzw. niveaugleich auf Höhe OKFF (bis +3 mm); alle rauchdichten Türen werden auf dem Rohboden mittels eigenem nicht brennbarem Unterbau montiert. Die Türschwellen werden mit einem geeignetem Schwellen-Profil (unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit DIN 18040-1 sowie der ASR 1.5 - Fußböden) rauchdicht ausgebildet.

Übergreifende technische Eigenschaften
Diese Eigenschaften gelten für alle in den nachfolgenden Positionen beschriebenen Türen als Grundlage, sofern nicht abweichend beschrieben.

Beanspruchungsklasse: K3 gem. DIN EN 1192

Grundsystem:
- thermisch getrenntes Aluminium-System für Feuerschutzabschlüsse (einheitlich, auch bei Türen ohne Brand-/Rauchschutzfunktio n)

Rahmen: 3-Kammer-Aluminium-Hohlpr ofile
Türblatt: Rahmen, verglast ohne Querriegel
Türfalz: gefälzt

Profile:
allg. Systembautiefe: 90 mm
Ansichtsbreite Blendrahmen: 70 mm (+- 5 mm)
Ansichtsbreite Pfosten: 80 mm (+- 5 mm)
Ansichtsbreite Tür-Blendrahmen: 80 mm (+- 5 mm)
Ansichtsbreite Tür-Flügelrahmen: 80 mm (+- 5 mm)
Ansichtsbreite Tür-Flügelsockel: 100 mm (+- 10 mm)

- Falzraum-Abdeckung von Blend-/Flügelrahmen mit beschichteten Funktionsblenden
- einseitige Verglasung mit EPDM-Dichtungen

Oberflächen:
Rahmen: pulverbeschichtet
Farbton: RAL 7006 bzw. nach Wahl AG

Verglasung: VSG bzw. bruchsicher (gem. DGUV), transparent, feuerhemmend gem. jeweiliger Anforderung/Funktion

lichte Durchgangsbreite: >= 900 mm (Gangflügel)
lichte Durchgangshöhe: >= 2050 mm

Beschläge:
- Drückergarnituren (Gang- u. Standflügel)
- Material: Edelstahl, matt
- Drücker: gekröpft, Rundmaterial, U-Form
- Klassifizierung: 47-B150B, DIN EN 1906
- Drückerhöhe: 1,05 m
- Drücker-Rosetten, oval, verdeckt befestigt
- Schlüssel-Rosetten, oval, verdeckt befestigt, PZ-gelocht

Türbänder:
- VX-Rollenbänder, sichtbar
- Material: Edelstahl, matt
- dreidimensional verstellbar, stufenlos
- wartungsfrei gelagert

Fabrikatsvorgaben:
(Türsystem)
Fabrikat: Schüco
Typ: ADS 90 FR 30

(Garnituren)
Fabrikat: HAFI
Typ: Public Line (Design 302, Rosette 788)

oder gleichwertig

Wenn andere Produkte angeboten werden als ausgeschrieben, hat der Bieter die Angabe des anderen Fabrikats und Typs auf einem gesonderten Blatt mit dem Angebot einzureichen.

Einbau/Montage:
- Für alle Türen und ihre Bestandteile bzw. zusätzlichen Komponenten sind die Verarbeitungsrichtlinien/ Montageanleitungen und -vorgaben der jeweiligen Hersteller bzw. bei Brand- und Rauchschutztüren der jeweiligen Zulassung einzuhalten.

- Bei Türen mit Schall-, Brand- oder

Rauchschutzanforderungen sind alle Komponenten und Maßnahmen mit entsprechender Eignung für die fach- und funktionsgerechte Konstruktion mit einzukalkulieren.

- Die umlaufende, mechanische Befestigung von Türelementen ist unter Berücksichtigung der Einbausituationen nach statischen und konstruktiven Anforderungen des Türsystems auszuführen.

- Die Befestigung ist spannungsfrei und unter Verwendung ausschließlich korrosionsbeständiger Befestigungsmittel auszuführen. Es dürfen durch die Befestigung keine Verformungen eintreten, welche die Funktion des Türelements beeinträchtigen können.

- Alle Türen müssen waagerecht, lotrecht und fluchtgerecht eingebaut werden.

Der Einbau der Rahmentürsysteme erfolgt einseitig und oberflächenbündig in Wandöffnungen von neu errichteten Massivwänden aus Beton oder Kalksandstein mit Innenputz, und in einem Fall in eine GK-Leichtbauständerwand (unverputzt).
Alle Türen sind in den Leibungsflächen von Wandöffnungen zu verankern bzw. zu befestigen.
Wandanschlüsse sind funktionsgerecht herzustellen (z.B. bei Brandschutzanforderung). Umlaufende Anschlussfugen sind funktionsgerecht auszubilden und spaltfrei mit passenden Abdeckleisten im Farbton des Rahmensystems zu verkleiden.
Die Unterkante von Türen ohne Unterbau wird mit einem Bodeneinstand von 25 mm ab OKFF gem. AG-Planung ausgerichtet. Bei Türen mit separatem Unterbau (nicht brennbar und rauchdicht) hängt der Bodeneinstand von der Ausführungsart und Konstruktionsstärke des Schwellenblechprofils ab und ist dementsprechend zu berücksichtigen.

Alle o.g. Angaben (Allg. Anforderungen, Grundlagen, Eigenschaften, Einabu/Montage) sind positionsweise zu berücksichtigen und entsprechend bzw. zusätzlich im jeweiligen EP mit einzukalkulieren.

					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
02.0010	**T_06.001, Alu-Rahmentür, 2-flg, 2340x2460 mm, EI30-C5-S200, verglast, OTS/Feststellanalge**	USt. [%]	Menge	Einheit	..... pro 1,00 St	.....
		19%	**1,00**	**St**		

Herstellen und Montieren einer verglasten
Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.001
Gebäude: 6
Geschoss: Erdgeschoss
Raum: Treppenhaus 1

Notausgang DIN EN 179,
Tür in Flucht- und Rettungsweg

Funktion: Brandschutztür, rauchdicht und
selbstschließend, mit Feststellfunktion
Brandschutz: EI30-C5-S200, DIN EN 16034/EN 13501
Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: a / I, EN 1121/RAL GZ 426
Raumart: Aufenthalt

lichte Einbauöffnung: 2340 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: Beton
Wanddicke: 240 mm
Wandputz: 10 mm

Bodeneinstand: abhängig von Schwellenblch gem. Vorpos.
02.0030

Eigenschaften:
Anschlag: DIN L/R
Aufteilung: symmetrisch
Gangflügel: links

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet
- Panikfunktion B (Umschaltfunktion)
- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
- absenkbare Bodendichtung
- Schwellenblech/-profil rauchdicht
- Untergrund: Türunterbau/Bodeneinstand gem.
Vorposition

Obentürschließer:
- Gleitschienenschließersys tem
- barrierefrei
- elektr. Freilauffunktion
- elektr. Feststellvorrichtung
- Feststellbereich/Öffnungs winkel > 90°
- integrierte Rauschschalterzentrale, mit Funkmodul
(für Unterbrechertaster)

- Schließgeschwindigkeit einstellbar
- Endanschlag einstellbar
- Öffnungsdämpfung
- integrierte Schließfolgeregeleung

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

02.0020	**T_06.009, Alu-Rahmentür, 2-flg, 1760x2460 mm, EI30-C5-S200, verglast, OTS**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen und Montieren einer verglasten Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.009
Gebäude: 6
Geschoss: Erdgeschoss
Raum: Treppenhaus 2

Funktion: Brandschutztür, rauchdicht und selbstschließend
Brandschutz: EI30-C5-S200, DIN EN 16034/EN 13501
Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: a / I, EN 1121/RAL GZ 426
Raumart: Aufenthalt

lichte Einbauöffnung: 1760 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: Beton
Wanddicke: 240 mm
Wandputz: 10 mm

Bodeneinstand: abhängig von Schwellenblch gem. Vorpos. 02.0020

Eigenschaften:
Anschlag: DIN L
Aufteilung: unsymmetrisch
Gangflügel: links

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet

- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
- absenkbare Bodendichtung
- Schwellenblech/-profil rauchdicht
- Untergrund: Tür-/Schwellenunterbau gem. Vorposition

Obentürschließer:
- Gleitschienenschließersys tem
- barrierefrei
- Freilauffunktion
- Schließgeschwindigkeit einstellbar
- Endanschlag einstellbar
- Öffnungsdämpfung
- integrierte Schließfolgeregeleung

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
02.0030	**T_06.101, Alu-Rahmentür, 2-flg, 1760x2460 mm, EI30-C5-S200, verglast, OTS**	**19%**	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen und Montieren einer verglasten Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.101
Gebäude: 6
Geschoss: 1.Obergeschoss
Raum: Treppenhaus 1

Notausgang DIN EN 179,
Tür in Flucht- und Rettungsweg

Funktion: Brandschutztür, rauchdicht und selbstschließend
Brandschutz: EI30-C5-S200, DIN EN 16034/EN 13501
Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: a / I, EN 1121/RAL GZ 426
Raumart: Aufenthalt

lichte Einbauöffnung: 1760 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: Beton

Wanddicke: 240 mm
Wandputz: 10 mm

Bodeneinstand: abhängig von Schwellenblch gem. Vorpos. 02.0020

Eigenschaften:
Anschlag: DIN L
Aufteilung: unsymmetrisch
Gangflügel: links

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet
- Panikfunktion B (Umschaltfunktion)
- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
- absenkbare Bodendichtung
- Schwellenblech/-profil rauchdicht
- Untergrund: Tür-/Schwellenunterbau gem. Vorposition

Obentürschließer:
- Gleitschienenschließersys tem
- barrierefrei
- Freilauffunktion
- Schließgeschwindigkeit einstellbar
- Endanschlag einstellbar
- Öffnungsdämpfung
- integrierte Schließfolgeregeleung

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

02.0040 **T_06.113, Alu-Rahmentür, 2-flg, 1760x2460 mm, EI30-C5-S200, verglast, OTS**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen und Montieren einer verglasten Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.113
Gebäude: 6

Geschoss: 1.Obergeschoss
Raum: Treppenhaus 2

Notausgang DIN EN 179,
Tür in Flucht- und Rettungsweg

Funktion: Brandschutztür, rauchdicht und selbstschließend
Brandschutz: EI30-C5-S200, DIN EN 16034/EN 13501
Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: a / I, EN 1121/RAL GZ 426
Raumart: Aufenthalt

lichte Einbauöffnung: 1760 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: Beton
Wanddicke: 240 mm
Wandputz: 10 mm

Bodeneinstand: abhängig von Schwellenblch gem. Vorpos. 02.0020

Eigenschaften:
Anschlag: DIN R
Aufteilung: unsymmetrisch
Gangflügel: rechts

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet
- Panikfunktion B (Umschaltfunktion)
- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
- absenkbare Bodendichtung
- Schwellenblech/-profil rauchdicht
- Untergrund: Tür-/Schwellenunterbau gem. Vorposition

Obentürschließer:
- Gleitschienenschließersys tem
- barrierefrei
- Freilauffunktion
- Schließgeschwindigkeit einstellbar
- Endanschlag einstellbar
- Öffnungsdämpfung
- integrierte Schließfolgeregeleung

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

02.0050	**T_06.201, Alu-Rahmentür, 2-flg, 1760x2460 mm, EI30-C5-S200, verglast, OTS**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen und Montieren einer verglasten Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.201
Gebäude: 6
Geschoss: 2.Obergeschoss
Raum: Treppenhaus 1

Notausgang DIN EN 179,
Tür in Flucht- und Rettungsweg

Funktion: Brandschutztür, rauchdicht und selbstschließend
Brandschutz: EI30-C5-S200, DIN EN 16034/EN 13501
Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: a / I, EN 1121/RAL GZ 426

lichte Einbauöffnung: 1760 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: Beton
Wanddicke: 240 mm
Wandputz: 10 mm

Bodeneinstand: abhängig von Schwellenblch gem. Vorpos. 02.0020

Eigenschaften:
Anschlag: DIN L
Aufteilung: unsymmetrisch
Gangflügel: links

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet
- Panikfunktion B (Umschaltfunktion)
- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
- absenkbare Bodendichtung
- Schwellenblech/-profil rauchdicht
- Untergrund: Tür-/Schwellenunterbau gem. Vorposition

Obentürschließer:
- Gleitschienenschließersys tem
- barrierefrei
- Freilauffunktion
- Schließgeschwindigkeit einstellbar
- Endanschlag einstellbar
- Öffnungsdämpfung
- integrierte Schließfolgeregeleung

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

02.0060	**T_06.213, Alu-Rahmentür, 2-flg, 1760x2460 mm, EI30-C5-S200, verglast, OTS**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen und Montieren einer verglasten Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.213
Gebäude: 6
Geschoss: 2.Obergeschoss
Raum: Treppenhaus 2

Notausgang DIN EN 179,
Tür in Flucht- und Rettungsweg

Funktion: Brandschutztür, rauchdicht und selbstschließend
Brandschutz: EI30-C5-S200, DIN EN 16034/EN 13501
Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: a / I, EN 1121/RAL GZ 426

lichte Einbauöffnung: 1760 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: Beton
Wanddicke: 240 mm
Wandputz: 10 mm

Bodeneinstand: abhängig von Schwellenblch gem. Vorpos. 02.0020

Eigenschaften:

Anschlag: DIN R
Aufteilung: unsymmetrisch
Gangflügel: rechts

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet
- Panikfunktion B (Umschaltfunktion)
- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
- absenkbare Bodendichtung
- Schwellenblech/-profil rauchdicht
- Untergrund: Tür-/Schwellenunterbau gem. Vorposition

Obentürschließer:
- Gleitschienenschließersys tem
- barrierefrei
- Freilauffunktion
- Schließgeschwindigkeit einstellbar
- Endanschlag einstellbar
- Öffnungsdämpfung
- integrierte Schließfolgeregeleung

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
02.0070	**T_06.001a.1, Alu-Rahmentür, 2-flg, 1725x2460 mm, Sa, verglast**	**19%**	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen und Montieren einer verglasten Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.001a.1
Gebäude: 6
Geschoss: Erdgeschoss
Raum: Eingang

Notausgang DIN EN 179,
Tür in Flucht- und Rettungsweg

Funktion: Innentür, dichtschließend
Brandschutz: Sa, DIN EN 16034/EN 13501

Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: a / I, EN 1121/RAL GZ 426
Raumart: Aufenthalt

lichte Einbauöffnung: 1725 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: GK-Metallständer
Wanddicke: 150 mm
Wandputz: -

Bodeneinstand: ca. 25 mm (u. OKFF; +/- 5 mm)

Eigenschaften:
Anschlag: DIN R
Aufteilung: unsymmetrisch
Gangflügel: rechts

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet
- Panikfunktion B (Umschaltfunktion)
- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
-

Obentürschließer:
-

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
02.0080	**T_06.008, Alu-Rahmentür, 2-flg, 1765x2460 mm, Sa, verglast**	**19%**	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen und Montieren einer verglasten Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.008
Gebäude: 6
Geschoss: Erdgeschoss
Raum: Flur

Notausgang DIN EN 179,

Tür in Flucht- und Rettungsweg

Funktion: Innentür, dichtschließend
Brandschutz: Sa, DIN EN 16034/EN 13501
Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: a / I, EN 1121/RAL GZ 426
Raumart: Aufenthalt

lichte Einbauöffnung: 1725 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: KS-Mauerwerk und Beton
Wanddicke: 175 mm
Wandputz: 10

Bodeneinstand: ca. 25 mm (u. OKFF; +/- 5 mm)

Eigenschaften:
Anschlag: DIN R
Aufteilung: unsymmetrisch
Gangflügel: rechts

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet
- Panikfunktion B (Umschaltfunktion)
- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
-

Obentürschließer:
-

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
02.0090	**T_06.003, Alu-Rahmentür, 2-flg, 1760x2460 mm, Sa, b/II, SSK2, verglast**	**19%**	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Herstellen und Montieren einer verglasten Aluminium-Rahmentür.

Türnr.: T_06.003

Gebäude: 6
Geschoss: Erdgeschoss
Raum: Kinderküche

Notausgang DIN EN 179,
Tür in Flucht- und Rettungsweg

Funktion: Innentür, dichtschließend
Brandschutz: Sa, DIN EN 16034/EN 13501
Schallschutzklasse: -
Klimaklasse: b / II, EN 1121/RAL GZ 426
Raumart: Aufenthalt

lichte Einbauöffnung: 1760 x 2460 mm (Rohbaurichtmaß)
Wand: KS-Mauerwerk
Wanddicke: 240 mm
Wandputz: 10

Bodeneinstand: ca. 25 mm (u. OKFF; +/- 5 mm)

Eigenschaften:
Anschlag: DIN L
Aufteilung: unsymmetrisch
Gangflügel: links

Schloss:
- Fallen-Riegel-Einstecksch loss
- PZ-vorgerichtet
- Panikfunktion B (Umschaltfunktion)
- Blindzylinder aus Edelstahl, matt

Bodendichtung:
-

Obentürschließer:
-

Alle Angaben des Ausführungshinweis 0001 sind zu berücksichtigen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
02.0100	**Handauslösetaster, UP-Montage**	**19%**	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Unterbrecher-/Handauslöse taster für Feststellanlage,

inkl. Zubehör und Installation für Unterputz-Montage,
mit Funkmodul zum kabellosen Anschluss an die
Rauchschalterzentrale des integrierten
Türschließersystems,
mit optischer Betriebszustandsanzeige,
inkl. Stromversorgung/Batterie (3 V DC),
systemkonform gem. allgemeiner Bauartgenehmigung des
Feststellanlagensystems.

Untergrund: Beton mit neuem Gips-Innenputz

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
02.0110	**Inbetriebnahme Feststellanlage**	**19%**	**1,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Abnahmeprüfung der Feststellanlage und dauerhaftes
Anbringen des Zulassungsschildes.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
02.0120	**Türpuffer, Wandmontage, selbstklebend, D=40 mm**	**19%**	**9,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Türpuffer für Wandmontage,
in Nylon, weiß, selbstklebend,
kreisrund mit 40 mm Durchmesser.

---

03 **Stundenlohnarbeiten** **EUR .....**

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
03.0010	**Stundensatz Facharbeiter**	**19%**	**4,00**	**h**	..... pro 1,00 h	.....

Stundenlohnarbeiten für Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Vorarbeiter, und jeweils Gleichgestellte (Lohngruppe 3-5).
Leistungen nach besonderer Anordnung der Bauüberwachung,
Anmeldung und Nachweis gemäß VOB/B.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
03.0020	**Stundensatz für Helfer**	**19%**	**4,00**	**h**	..... pro 1,00 h	.....

Stundenlohnarbeiten für Werker, Fachwerker und jeweils Gleichgestellte.
Leistung nach besonderer Anordnung der Bauüberwachung,
Nachweis und Anmeldung gemäß VOB/B.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: V26/23-2/263 - SEP GS Schützenstraße - Sanierung und Erweiterung - Metallbau- und Beschlagarbeiten (Alu-Rahmentüren)

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG

gleichzeitig abschließende Auflistung der Unterlagen nach § 8 VOB/A

Ausschreibung

Verfahren: V26/23-2/263 - SEP GS Schützenstraße - Sanierung und Erweiterung - Metallbau- und Beschlagarbeiten (Alu-Rahmentüren)

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärung nach § 123 GWB [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die in § 123 GWB genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Hinweis: § 123 GWB lautet:

§123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.
Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.
Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

[ ] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor
[ ] Gem. beizufügender Anlage liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor

Mehrere Antworten wählbar

2 Eigenerklärung nach § 124 GWB [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 1

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die in § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Hinweis: § 124 GWB lautet:

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1.
das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2.
das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3.
das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4.
der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5.
ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6.
eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7.
das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8.
das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9.
das Unternehmen

a)
versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
b)
versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
c)
fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegese tzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungs gesetzes bleiben unberührt.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor (1)
[ ] Gem. beizufügender Anlage liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor (1)

Nur eine Antwort wählbar

3 Insolvenz [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InsO).

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Es wurde kein Insolvenzverwalter bestellt (1)
[ ] Es wurde ein Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren ist eröffnet (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 Erklärung gem § 19 MiloG [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

In der Vergangenheit ist gegen mich/uns kein Bußgeld von mindestens 2.500 € Höhe wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz festgesetzt worden.

[ ] Es ist bisher kein Bußgeld festgesetzt worden
[ ] Zu dem Bußgeld habe ich in der Anlage Stellung genommen

Mehrere Antworten wählbar

5 Erklärung gem. § 22 LkSG [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

In der Vergangenheit ist gegen mich/uns kein Bußgeld von mindestens 175.000 € Höhe wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das Lieferkettensorgfaltspfli chtengesetz festgesetzt worden.

[ ] Es ist bisher kein Bußgeld festgesetzt worden
[ ] Zu dem Bußgeld habe ich in der Anlage Stellung genommen

Mehrere Antworten wählbar

6 VOB - Nachunternehmereinsatz [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Ich* / Wir* beabsichtigen, die in der Anlage "Nachunternehmereinsatz" aufgeführten Positionen an Nachunternehmer zu übertragen, OBWOHL mein / unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

Soweit Nachunternehmer beschäftigt werden sollen, sind in einer Anlage die zu vergebenden Leistungen unter Angabe der Ordnungsziffenr (OZ) zu beschreiben.

[ ] Ja, Nachunternehmereinsatz gem. Anlage
[ ] Nein, kein Einsatz von Nachunternehmern

Mehrere Antworten wählbar

7 VOB - Nachunternehmereinsatz [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Ich* / Wir* beabsichtigen, die in der Anlage "Nachunternehmereinsatz" aufgeführten Positionen an Nachunternehmer zu übertragen, weil mein / unser Betrieb auf diese Leistungen NICHT eingerichtet ist.

Soweit Nachunternehmer beschäftigt werden sollen, sind in einer Anlage die zu vergebenden Leistungen unter Angabe der Ordnungsziffenr (OZ) zu beschreiben.

[ ] Ja, Nachunternehmereinsatz gem. Anlage
[ ] Nein, kein Einsatz von Nachunternehmern

Mehrere Antworten wählbar

8 Referenz-Fragebogen [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 1
Mindestbewertung: 1 Punkte

Die gem. der Anlage "Referenz-Fragebogen" geforderten Nachweise und Angaben sind elektronisch (als pdf-Datei) dem Angebot beigefügt.

Gefordert wird ein jährlicher Mindestumsatz i.H.v. 90.000 €.

Ggf. fehlende Angaben können durch den Auftraggeber nachgefordert werden.

[ ] In den Anlagen teile ich Ihnen unsere Nr. des PQ-Vereins mit.
[ ] Die geforderten Nachweise und Angaben sind dem Angebot als Anlagen beigefügt.

Mehrere Antworten wählbar

9 Zusätzlich geforderte Unterlagen

Neben der Anlage zur Benennung von Alternativprodukten (soweit zulässig) ist mit dem Angebot/der Bewerbung Folgendes einzureichen:

- unterschriebene Anlage "CDR_ANLAGE-Eigenerklärun g-VO-2022-833.docx" ist bei Angebotsabgabe in den Anlagen hochzuladen
- ausgefüllte Anlage "221"
- ausgefüllte Anlage "Nutzung Baustrom, Bauwasser"

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: V26/23-2/263 - SEP GS Schützenstraße - Sanierung und Erweiterung - Metallbau- und Beschlagarbeiten (Alu-Rahmentüren)

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Zuschlagskriterium

Zuschlagskriterium: Niedrigster Preis

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	22002 5 LP XX 500 h Baustelleneinrichtung nach Schadstoffsanierung.pdf	715,84 KB	pdf
Dateianlage	22002_2026-08-06_Türliste Aluminiumrahmentüren.pdf	219,38 KB	pdf
Dateianlage	Qualitätsziele emissionsarme Bauprodukte Februar 2021.pdf	356,04 KB	pdf
Dateianlage	22002 5 GR 00 050 m Erdgeschoss Neubau.pdf	1,71 MB	pdf
Dateianlage	22002 5 GR 01 050 m 1.Obergeschoss Neubau.pdf	1,11 MB	pdf
Dateianlage	22002 5 GR 02 050 k 2.Obergeschoss Neubau.pdf	1.000,10 KB	pdf
Dateianlage	10_26 Nutzung Baustrom, Bauwasser.docx	14,47 KB	docx
Dateianlage	221.pdf	39,04 KB	pdf
Dateianlage	Abfrage Kontaktdaten für Wettbewerbsregister.docx	15,27 KB	docx
Dateianlage	Anlage Datenschutz.pdf	43,97 KB	pdf
Dateianlage	Anlage Handhabung von Bauablaufstörungen.pdf	22,88 KB	pdf
Dateianlage	Mitteilung von Unklarheiten oder Fehlern.pdf	33,69 KB	pdf
Dateianlage	CDR_ANLAGE-Eigenerklärung -VO-2022-833.docx	14,92 KB	docx
Dateianlage	CDR_BMWK-erstes-Rundschre iben-RUS-Sanktionen-Verga be.pdf	183,80 KB	pdf
Dateianlage	Referenz Fragebogen VOB.pdf	82,39 KB	pdf